



Stellungnahme der
Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V. zum

**Entwurf für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer-
und des Stromsteuergesetzes**

vom 1. August 2012

Berlin, den 12. September 2012

Kontakt:

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (DENEFF) e.V.
Kirchstraße 21
10557 Berlin

Charlotte Ruhbaum

Managerin Energieeffizienz in der Industrie
Telefon: 49(0)30 39 88 76-04
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)176 30 75 60 46
charlotte.ruhbaum@deneff.org

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
Telefon: 49(0)30 36 40 97-01
Telefax: 49 (0)30 36 40 97-42
Mobil: 49 (0)179 14 95 764
christian.noll@deneff.org

Position der DENEFF im Überblick

Mit der anstehenden Anpassung der Energie- und Stromsteuergesetze hat die Bundesregierung ein hervorragendes Instrument an der Hand, die richtigen steuerlichen Anreize für Effizienzfortschritte in energieintensiven Unternehmen zu setzen und die **Effizienzziele des Energiekonzepts doch noch zu erreichen**. Es ist dabei wichtig, die richtigen Anreize für eine **systematische Identifizierung von individuellen Energieeffizienzpotenzialen** in Industrie und Gewerbe und deren Realisierung zu setzen und zur Beseitigung der bestehenden Barrieren beizutragen. Die Industrie ist in Deutschland für fast 30% des Endenergieverbrauchs verantwortlich und selbst in energieintensiven Industrien bestehen bis 2020 noch erhebliche Effizienzsteigerungspotenziale für den Stromverbrauch von durchschnittlich 8-16 % je nach Branche.¹

Die DENEFF begrüßt, dass der Spitzenausgleich zur **Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Industrie** erhalten, aber nach Vorgabe der EU-Energiesteuerrichtlinie an eine Effizienzgegenleistung gekoppelt werden soll. Allerdings sehen wir im vorliegenden Entwurf noch keinen substanziellen Effizienzfortschritt sichergestellt. Entsprechend bestünde das Risiko, dass EU-Vorgaben nicht erfüllt und somit weiterhin Planungsunsicherheit herrscht. Entsprechend erlauben wir uns, folgende Optimierungsansätze für die konkrete Ausgestaltung vorzuschlagen:

1. Die DENEFF begrüßt, dass große Unternehmen ab 2015 als Gegenleistung ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 nachweisen müssen.² Zur Einführung der Energiemanagementsysteme sollte jedoch eine **Präzisierung der Zwischenschritte bis 2015** erfolgen sowie schnellst möglich eine Verordnung mit **Detailregelungen für anspruchsvolle Alternativsysteme für KMU** auf den Weg gebracht werden, um Unsicherheiten zu vermeiden. Außerdem sollte bei einer Entscheidung für eine EMAS-Registrierung ein Nachweis erforderlich sein, dass die wesentlichen Aspekte der ISO 50001 integriert wurden.

2. Durch eine praktikable und effektive Zielformulierung und Überprüfung muss gewährleistet sein, dass auf unternehmensindividueller Ebene tatsächliche Einsparungen erreicht werden. Die derzeit angestrebten industrieweiten Energieintensitätsziele sind hierbei unterambitioniert und als volkswirtschaftliche Effizienz-Kennzahl nur eingeschränkt hilfreich. Vielmehr sollte ein **industrieweites relatives Einsparziel** definiert werden, welches jedoch auf die Unternehmen beschränkt wird, die tatsächlich den Spitzenausgleich in Anspruch nehmen. Dieses wird **anhand tatsächlich durchgeführter Einsparmaßnahmen ermittelt**. Mittelfristig kann dieses dann um unternehmensindividuelle Einsparziele, basierend auf Kennzahlensystemen, ergänzt werden.

3. Die Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes bietet die einzigartige Chance, die Rolle von **Energieeffizienzdienstleistern** als zentrale Kompetenzträger betrieblichen Energiemanagements für produzierendes und nicht-produzierendes Gewerbe zu stärken. Im 2010 von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzept wurde festgeschrieben, auch Effizienzdienstleistungen für nicht-produzierendes Gewerbe ab 2013 **wieder steuerlich zu fördern**, „wenn ambitionierte Energieeinsparvorgaben erfüllt werden“. Dieses Versprechen muss im aktuellen Entwurf noch ergänzt werden.

¹ Roland Berger (2011): Effizienzsteigerung in stromintensiven Industrien

² Alternativ ist auch die Registrierung nach EMAS möglich.

Stellungnahme zum Entwurf im Einzelnen

1. Energiemanagementsysteme

1.1 Gesetzentwurf: §55 EnergieStG Abs. 4 und §10 StromStG Abs. 3

Der Entwurf sieht für große Unternehmen die Einführung eines Energiemanagementsystems oder die Zertifizierung nach EMAS als eine Voraussetzung für die Gewährung des Spitzenausgleiches vor. Für kleine und mittlere Unternehmen besteht alternativ die Möglichkeit, Systeme zu betreiben, die den Anforderungen der DIN EN 16247-1 (Energieaudits) entsprechen. Zusätzlich erhält die Bundesregierung die Ermächtigung, per Verordnung festzulegen, dass auch andere alternative Systeme anerkannt werden und für diese Systeme Anforderungen zu definieren. Der Entwurf sieht außerdem vor, dass für die Gewährung der Steuerentlastung für die Jahre 2013 und 2014 lediglich mit der Einführung eines Energiemanagementsystems begonnen worden sein muss, ohne dieses zu spezifizieren.

1.2 Bewertung: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für große Unternehmen als eine Bedingung die Einführung eines Energiemanagementsystems gesetzt wird und für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) alternative Systeme geltend gemacht werden können. Wir befürworten insbesondere, dass der Gesetzentwurf in der Begründung auf Energieeffizienznetzwerke als bewährte Alternative verweist. Die Gewährung der Steuerentlastung für die Jahre 2013 und 2014 bei begonnener Einführung eines Energiemanagementsystems ist allerdings recht vage formuliert und stellt somit keine Rechtssicherheit her, da weder definiert ist, was mit „begonnen“ gemeint noch wie dieses nachzuweisen ist. Die Alternative für große Unternehmen, auch eine Zertifizierung nach EMAS vorweisen zu können, ist nur dann sinnvoll, wenn die wesentlichen Elemente der ISO 50001 in das Umweltmanagementsystem integriert wurden. Denn EMAS deckt nicht in jedem Falle im gleichen Maße wie ISO 50001 Energienutzung und -verbrauch ab.

1.3 Optimierungsempfehlung: Schnell Rechtssicherheit schaffen

Um Unsicherheit über die Anerkennung und Ausgestaltung von Alternativen für KMU zu vermeiden, sollte möglichst zügig die angekündigte Verordnung auf den Weg gebracht werden. Hierbei sollte sichergestellt werden, dass sich für **KMU keine Ausweichmöglichkeiten, sondern sinnvolle Alternativen** wie z.B. die Teilnahme an oben genannten Effizienznetzwerken ergeben. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass nicht die einmalige Durchführung eines Audits als Gegenleistung ausreicht, sondern **zumindest regelmäßig Audits** durchgeführt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, als dass der Großteil der begünstigten Unternehmen kleine und mittlere Unternehmen sind, die unter die Ausnahmeregelung fallen. Um das Rückgrat der deutschen Wirtschaft darüber hinaus bestmöglich in die Zielerfüllung einzubinden und wesentliche Barrieren zu beseitigen, sollte die staatliche Förderung der Energieeffizienzberatung auf eine Unterstützung bei der

Einführung der Alternativsysteme in KMU ausgeweitet werden und KMUs auch gezielt angeregt werden, ein Energiemanagementsystem einzuführen.

Für große Unternehmen sollte sichergestellt werden, dass bei einer Registrierung nach **EMAS auch die wesentlichen Elemente der ISO 50001 integriert** werden.

Außerdem sollte spezifiziert werden, welche **konkreten Zwischenschritte bis 2015** für die Gewährung der Steuerentlastung bereits vollzogen und entsprechend § 55 Absatz 8 StromStG / § 10 Absatz 7 EnergieStG durch Umweltgutachter und Konformitätsbewertungsstellen abgenommen sein müssen. Auch hier ergibt sich die Notwendigkeit, möglichst zeitnah oben erwähnte Verordnung auf den Weg zu bringen, um präzise Zwischenschritte zu definieren.

2. Übergreifendes Effizienzziel

2.1 Gesetzentwurf: Anlage zu §55 StromStG und Anlage zu §10 EnergieStG bzw. Vereinbarungsentwurf S.3

Ab 2015 soll für die Gewährung des Spitzenausgleiches die Erreichung des übergreifenden Zielpfades durch das produzierende Gewerbe maßgeblich sein. Für die Antragsjahre 2015-2018 werden Zielwerte als Prozentsatz, um den sich die Energieintensität (d.h. Gesamtenergieverbrauch / Bruttoproduktionswert) in dem für das Antragsjahr maßgeblichen Bezugsjahr (zwei Jahre vorher) gegenüber dem Basiswert (jahresdurchschnittliche Energieintensität in den Jahren 2007-2012) verringert. D.h. beispielsweise für die Gewährung des Spitzenausgleiches für das Antragsjahr 2015 muss die Energieintensität in 2013 um 1,3% gegenüber dem Basiswert gesunken sein (2016: 2,6 % (2014); 2017: 3,9 % (2015); 2018: 5,25 % (2016)). Die identischen Ziele finden sich im Stromsteuergesetz. Die Festlegung eines branchenübergreifenden Effizienzzieles verlangt ein branchenübergreifendes Monitoring. In den Anmerkungen zum Monitoringverfahren der beigefügten Vereinbarung wird darauf verwiesen, dass beim Monitoring Auslastungsschwankungen der Produktionskapazitäten, Temperaturschwankungen und technischer Fortschritt isoliert werden müssten.

2.2 Bewertung: Anreize für tatsächliche zusätzliche Effizienzanstrengungen im individuellen begünstigten Unternehmen zu gering

Ein übergreifendes Energieeffizienzziel für das gesamte produzierende Gewerbe (ca. 110.000 Unternehmen in Deutschland) birgt das Risiko, dass für das einzelne begünstigte Unternehmen (ca. 23.000 Unternehmen in Deutschland) **kaum ein Anreiz besteht, auch tatsächlich Effizienzsteigerungen zu erreichen** (Trittbrettfahrer-Effekt). Die Einzelverantwortung des Unternehmens wird auf die Verbandsebene verschoben und individuelle Potenziale nicht ausreichend gehoben. Die Formulierung als volkswirtschaftliches Energieproduktivitätssteigerungsziel erschwert zudem das Monitoring und den Nachweis tatsächlicher Einsparungen.

Sehr kritisch bewertet werden muss zudem die Unklarheit darüber, ob die dargestellten Ziele tatsächlich substanzielle, zusätzliche Energieeffizienzsteigerungen darstellen. Das aufgeführte Ambitionsniveau und die Ausgestaltung des Zieles lassen vielmehr darauf schließen, dass

diese **durch Strukturwandel, sowieso anfallende Ersatzinvestitionen und Wachstumseffekte ohnehin erreicht** werden.³

Dem Entwurf zufolge ist außerdem die Gewährung des Spitzenausgleichs in einem Antragsjahr an die Erreichung des Zielwertes zwei Jahre vorher gekoppelt. Positiv zu bewerten ist hierbei, dass mit einer Steigerung der Energieintensität bereits 2013 begonnen werden muss und die zeitversetzte Verfügbarkeit von Daten berücksichtigt wird. In 2017 sollen im Rahmen einer Evaluation die Zielwerte für die Antragsjahre 2019-2022 festgelegt werden. Da jedoch bereits ab dem Bezugsjahr 2013 eine Zielerreichung überprüfbar ist, sollte eine frühere Evaluation des Zielwertes ab 2016 in Erwägung gezogen werden.

2.3 Optimierungsempfehlung: Übergreifendes Effizienzziel als relative Einsparquote formulieren und unternehmensindividuelle Kennzahlensysteme einführen

Um substanzielle, zusätzliche Energieeffizienzsteigerungen zu erreichen und die genannten möglichen negativen Konsequenzen zu vermeiden, sollte ein **relatives übergreifendes Effizienzziel auf Ebene aller tatsächlich begünstigten Unternehmen** festgelegt werden. Dies würde ermittelt über die Summe aller durch konkrete Energieeffizienzmaßnahmen erzielten Einsparungen in Bezug auf den Gesamtverbrauch der begünstigten Unternehmen im Vorjahr bzw. des vorangegangenen Dreijahresmittel. Hierdurch würde eine transparentere Überprüfung der Zielerreichung ermöglicht und eine Zusätzlichkeit an Maßnahmen sichergestellt. Das Prinzip ist bereits durch das Monitoringverfahren im Emissionshandel bekannt. Ein Nachweis der Einsparungen könnte außerdem differenziert nach Unternehmensgröße über Daten aus Energiemanagementsystemen, Effizienznetzwerken oder über standardisierte Kennzahlen erfolgen.

Um die Einzelverantwortung der Unternehmen zu stärken, sollte dies zudem **zeitnah durch eine unternehmensindividuelle Zielformulierung auf Basis von unternehmensindividuellen Kennzahlensystemen ergänzt werden**. Die Einführung von unternehmensindividuellen Kennzahlensystemen kombiniert mit betriebsinternen Zielvorgaben und deren Monitoring und Einbindung in das Finanz-Controlling des Unternehmens, sollte mittelfristig als Voraussetzung für den Spitzenausgleich festgelegt werden. Tatsächlich erzielte relative und absolute Einsparungen könnten dann über ein geschütztes Online-Portal gemeldet und mit Hilfe statistischer Verfahren und in Stichproben überprüft werden. Dies stellt einerseits sicher, dass die steuerlich subventionierten Unternehmen tatsächlich Transparenz über ihre Verbräuche bekommen und sich Effizienzziele setzen, berücksichtigt aber gleichzeitig die unterschiedlichen und individuellen Ausgangsvoraussetzungen der einzelnen Unternehmen. Gleichzeitig sollten beispielsweise die Normierungsstellen umgehend beauftragt werden, standardisierte Berechnungs- und Umsetzungsverfahren für unternehmensindividuelle Energiekennzahlensysteme als künftige Verfahrensgrundlage zu entwickeln.

³ Das PRIMES-Referenzszenario, welches sich auf bestehende Politikinstrumente und vereinbarte politische Ziele bezieht, geht für Deutschland für die Industrie bereits von einer jährlichen Veränderung der Energieintensität zwischen 2010 und 2020 von -1,4 % aus (DG Energy (2009): EU Energy Trends to 2030)

3. Die Rolle von Energieeffizienzdienstleistern

3.1 Gesetzentwurf: §55 StromStG Abs. 1 und §10 EnergieStG Abs. 1

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht keine Änderungen in §55 StromStG Abs. 1 und §10 EnergieStG Abs. 1 vor, wonach nach bisheriger Regelung Energiedienstleister die steuerliche Förderung für Wärmelieferung und mit Einschränkungen auch für strombasierte Lieferung von Nutzenergie (Kälte, Druckluft, etc.) in Anspruch nehmen können, sofern der Endabnehmer ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist.

Bereits mit Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes für 2011 am 01.09.2010 sind steuerliche Vergünstigungen für Energielieferungen an nicht-produzierendes Gewerbe ausgeschlossen worden, auch wenn diese mit Einspargarantien oder Effizienzsteigerungen einhergehen. Im 2010 von der Bundesregierung verabschiedeten Energiekonzept wurde festgeschrieben, ein solches Contracting ab 2013 wieder steuerlich zu fördern, „wenn ambitionierte Energieeinsparvorgaben erfüllt werden“. **Im vorliegenden Gesetzentwurf findet diese Vorgabe aus dem Energiekonzept bislang keine Berücksichtigung.**

3.2 Bewertung: Unklarheit über Effizienzgegenleistungen in Falle von Nutzenergielieferungen und mangelnde Anreize für Energieeffizienzdienstleistungsmärkte

Die Einführung von Energieeffizienzgegenleistung im vorliegenden Gesetzentwurf schafft für den Fall der Nutzenergielieferung durch einen Energiedienstleister **Rechtsunsicherheit**. Sollte der bisherige Vorschlag beibehalten werden, bleibt unklar, auf welchen Akteur und welche Energieverbraucher die Einführung von Energiemanagementsystemen anzuwenden ist, also ob diese Maßnahmen beim Endabnehmer oder beim Begünstigten selbst durchgeführt werden müssen und welche Unternehmensbereiche jeweils davon betroffen sind, da in der Praxis eine Energielieferung auch auf bestimmte Teilbereiche des Endabnehmers beschränkt sein kann.

Es muss der Grundsatz gelten: **gleiche Anreize bei gleichen Effizienz-Gegenleistungen**. Gleichzeitig muss dabei die Schaffung möglicher Schlupflöcher und Unklarheiten vermieden werden. Durch die weiterhin geltende Beschränkung auf das produzierende Gewerbe, entgegen der Ankündigung im Energiekonzept, wird außerdem eine Chance vertan, das Energie- und Stromsteuergesetz in seiner Funktion als klimapolitisches Instrument vollumfänglich zu nutzen und gezielte Anreize zur Stärkung von Energieeffizienzdienstleistungsmärkten außerhalb des produzierenden Gewerbes zu setzen.

3.3 Optimierungsempfehlung: Spezifizierung der Regelung für Energiedienstleister und Ausweitung auf Energieeinsparleistungen im nicht-produzierenden Gewerbe

Um Rechtsklarheit für Energieeffizienzdienstleister zu schaffen wird empfohlen, die **Möglichkeit der steuerlichen Förderung für Energieeffizienzdienstleister explizit im Gesetzestext zu benennen** und dabei zu spezifizieren, dass sich die geforderten Gegenleistungen (z.B. Einführung eines Energiemanagementsystems) immer mindestens auf

die Prozesse oder Unternehmensbereiche beim jeweiligen Endabnehmern der Energie bezieht, in denen die entlasteten Endenergiemengen verwendet wurden.

Zur vollen Ausschöpfung der klimapolitischen Potenziale einer solchen steuerlichen Entlastung und zur Stärkung von Energieeffizienzdienstleistungsmärkten wird zudem dringend empfohlen, den **Spitzenausgleich unabhängig von der Natur des Endabnehmers zu gewähren, wenn die entsprechenden relativen Einsparvorgaben nachweislich für das jeweilige Projekt bzw. Objekt erfüllt werden.** Demnach würde die Steuerentlastung für die Erbringung von Energiedienstleistungen an Nutzer, die nicht Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, nur gewährt, wenn der bereinigte Endenergieverbrauch des mit Energiedienstleistungen versorgten Objektes über die Dauer des Vertrages durchschnittlich um 1,3 Prozent pro Jahr (auf Basis des Vorjahresverbrauchs bzw. vorangegangenen Dreijahresmittel) sinkt und dies durch einen unabhängigen Gutachter entsprechend beurkundet wird.

Damit würde ein äußerst effektives System geschaffen, um die für die Erreichung der Effizienzziele notwendigen Effizienzdienstleistungen zu stärken, kreatives Marktpotenzial zu entfesseln und Effizienzmaßnahmen für alle Endverbraucher einfach, kompetent, transparent und günstig durchführen zu lassen.

Juristische Ausgestaltungsvorschläge (Beispiele)

Beispielhaft könnte eine Neufassung von § 55 Energiesteuergesetz wie folgt aussehen (ähnliches gilt für die Änderungen zum Stromsteuergesetz), vorbehaltlich juristischer Prüfung:

→ **klare und transparente Zielvorgaben formulieren, die zu tatsächlichen Effizienzmaßnahmen führen**

§ 55 EnergieStG

[...]

(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

[...]

2. die Bundesregierung

- a) festgestellt hat, dass ~~mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde~~ **die begünstigten Unternehmen des produzierenden Gewerbes technische Maßnahmen umgesetzt haben, die Einsparungen von Energieerzeugnissen von mindestens 1,3 Prozent des steuerlich entlasteten Verbrauchs im Vorjahr ermöglichen**; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, ~~den einer unabhängigen wissenschaftlichen Stelle~~ **im Rahmen des eines Monitoring-Prozesses nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom ... [einsetzen: Datum] erstellt hat**, und
- b) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

3. das Unternehmen

- b) **ab [einsetzen: Datum] nachweislich ein Energiekennzahlensystem eingeführt hat, individuelle Effizienzziele gesetzt und deren Erfüllung regelmäßig überprüft und gemeldet wurden.**

[...]

→ **Rechtssicherheit für Effizienzdienstleister mit Kunden des produzierenden Gewerbes schaffen**

§ 55 EnergieStG

[...]

(3) Die Steuer wird nach den Absätzen 1 und 2 erlassen, erstattet oder vergütet, wenn

1. das Unternehmen für das Antragsjahr

- a) nachweist, dass es **mindestens für die steuerlich zu entlasteten Prozesse ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, oder der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht**, oder b) nachweist, dass es eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von

Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) ist, und [...]

→ Effizienzdienstleistungen für nicht-produzierendes Gewerbe fördern:

§ 55 EnergieStG

(1) Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für Energieerzeugnisse, die nachweislich nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5 versteuert worden sind und die von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Nr. 3 des Stromsteuergesetzes zu betrieblichen Zwecken verheizt oder in begünstigten Anlagen nach § 3 verwendet worden sind.

*Eine Steuerentlastung für Energieerzeugnisse, die zur Erzeugung von Wärme verwendet worden sind, wird jedoch nur gewährt, soweit die erzeugte Wärme nachweislich durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt worden ist **oder die Bereitstellung der Wärme an andere Nutzer eine Energiedienstleistung im Sinne von § 2 Nr. 6 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) darstellt.***

Die Steuerentlastung für die Erbringung von Energiedienstleistungen an Nutzer, die nicht Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind wird nur gewährt, wenn durch die Energiedienstleistung der Energieverbrauch des versorgten Objektes jährlich um mindestens 1,3 % auf Basis des Vorjahresverbrauchs reduziert wird.

[...]

Hintergrundpapier

Bewertung des aktuellen Vorschlags zur Energie- und Stromsteuernovelle vor dem Hintergrund der Energiewende in Deutschland

Berlin, den 31. Juli 2012

Autorinnen

Swantje Kuchler

Forum Ökologisch-Soziale
Marktwirtschaft e.V. (FÖS) –
Green Budget Germany
Telefon: +49 (0)30 76 23 991-50
swantje.kuechler@foes.de

Charlotte Ruhbaum

Deutsche Unternehmensinitiative
Energieeffizienz e.V. (DENEFF)
Telefon: +49 (0)30 39 88 76-04
Mobil: +49 (0)176 30 75 60 46
charlotte.ruhbaum@deneff.org

Zusammenfassung

Derzeit erhalten besonders energieintensive Unternehmen insgesamt rund **2,3 Mrd. Euro Vergünstigungen** bei der Energie- und Stromsteuer in Form des sogenannten **Spitzenausgleichs**. Die Genehmigung des Spitzenausgleichs durch die EU-Kommission läuft Ende 2012 aus. Daher hat die Bundesregierung bereits im Energiekonzept eine **Nachfolgeregelung** angekündigt, in welcher die Betriebe künftig für die Begünstigung einen Beitrag zu **Energieeinsparungen** leisten müssen.

Dies bietet eine einmalige Gelegenheit, effektive Anreize für Effizienzfortschritte in der Industrie zu setzen, immerhin ist der Industriesektor für **42% des gesamten Stromverbrauchs** in Deutschland verantwortlich und gleichzeitig liegen noch **erhebliche wirtschaftliche Einsparpotenziale** vor.

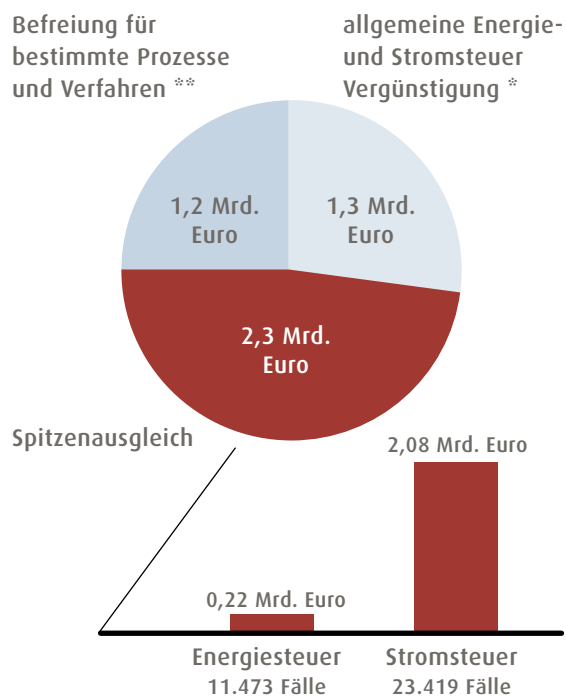
Der nun vorliegende Gesetzentwurf fordert von Unternehmen als Gegenleistung in Zukunft zwar teilweise den Nachweis eines Energiemanagementsystems sowie

die Erreichung übergeordneter Zielwerte für eine Reduzierung der durchschnittlichen Energieintensität des Produzierenden Gewerbes in Deutschland. Allerdings verlangen diese sehr schwachen Zielwerte von den Unternehmen faktisch **keine zusätzlichen Effizienzsteigerungen** und stellen somit keine echte Gegenleistung dar. Denn entgegen der ersten Entwürfe des Finanzministeriums, müssen Unternehmen nun keine individuellen Nachweise konkreter Einsparmaßnahmen liefern. Es reicht aus, wenn das gesamte Produzierende Gewerbe im Rahmen einer Industrievereinbarung die Energieintensität um 1,3 % verbessert. Dieser Zielwert wird schon allein durch Strukturwandel, Energiewende und technologischen Fortschritt erreicht.

Als Folge würde die Erreichung insbesondere der **Stromeffizienzziele** der Bundesregierung und damit das Gelingen der Energiewende **unwahrscheinlich** werden.

Ausgangssituation: Derzeit 2,3 Mrd. Euro Steuerentlastung für energieintensive Industrie ohne effektive Gegenleistung

Spitzenausgleich kostet den Fiskus jährlich 2,3 Mrd. Euro



Zum Vergleich: die sogenannte „Mövenpicksteuer“ (Umsatzsteuerermäßigungen für Beherbergungsleistungen) kostet den Fiskus rund 1 Mrd. Euro

* Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gilt ein um 25 % ermäßigter Steuersatz bei der Energie- und Stromsteuer. **Eine Reihe besonders energieintensiver Prozesse („bestimmte Prozesse und Verfahren“) wird völlig von der Energiebesteuerung ausgenommen.

Das Produzierende Gewerbe wird derzeit um rund 4,8 Mrd. Euro von Energie- und Stromsteuern entlastet. Davon entfallen rund 2,3 Mrd. Euro auf den sogenannten Spitzenausgleich für besonders energieintensive Unternehmen* des Produzierenden Gewerbes. Der Spitzenausgleich belegt damit Platz 3 der größten Steuererleichterungen in Deutschland. Dem Bund entstehen entsprechende Mindereinnahmen, die an anderen Stellen im Haushalt fehlen. Der Spitzenausgleich wurde 2011 in 11.473 Fällen für die Energiesteuer und in 23.419 Fällen für die Stromsteuer gewährt.

Als Gegenleistung der begünstigten Unternehmen wird derzeit die Klimavereinbarung der deutschen Wirtschaft aus dem Jahr 2000 anerkannt. Die Genehmigung dieser Regelung durch die EU-Kommission endet jedoch Ende 2012.

*Den Spitzenausgleich können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes beantragen, bei denen die steuerliche Belastung durch die Ökosteuern höher ist als die Entlastung des Unternehmens in der Rentenversicherung (Arbeitgeberanteil).

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sind nach § 2 des Stromsteuergesetzes Unternehmen aus dem Bereich:

- Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- Verarbeitendes Gewerbe
- Energie- und Wasserversorgung
- Baugewerbe

Nachfolgeregelung: Spitzenausgleich soll weitergewährt, aber an Effizienzsteigerungen gekoppelt werden

Die Bundesregierung hat im Energiekonzept eine Nachfolgeregelung für den Spitzenausgleich angekündigt. Demzufolge soll der Spitzenausgleich auch nach 2012 gewährt werden, wenn die Betriebe einen zusätzlichen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.

Auch die neue Regelung muss von der EU-Kommission genehmigt werden. Diese verlangt in ihrem Vorschlag zur Änderung der EU-Energiesteuerrichtlinie als Gegenleistung Energieeffizienzfortschritte.

Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie (Artikel 17 Abs. 1b):

1. Die Mitgliedstaaten können bei der allgemeinen Energieverbrauchssteuer in den nachstehenden Fällen auf Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c verwendet werden, und auf elektrischen Strom Steuerermäßigungen anwenden, sofern die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge im Durchschnitt für alle Betriebe eingehalten werden:

[...]

b) Beim Vorliegen von Vereinbarungen mit Betriebseinheiten gemäß Artikel 11 oder mit Verbänden solcher Betriebseinheiten oder bei Umsetzung von Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertigen Regelungen, **sofern diese zu Verbesserungen der Energieeffizienz führen.**



Energiekonzept der Bundesregierung, 2010:

„Die Bundesregierung wird ab 2013 den im Haushaltsbegleitgesetz zu beschließenden Spitzenausgleich im Rahmen der Energie- und Stromsteuer nur noch gewähren, **wenn die Betriebe einen Beitrag zu Energieeinsparungen leisten.** Der Nachweis der Einsparung kann durch die zertifizierte Protokollierung in Energiemanagementsystemen oder durch andere gleichwertige Maßnahmen erfolgen.“



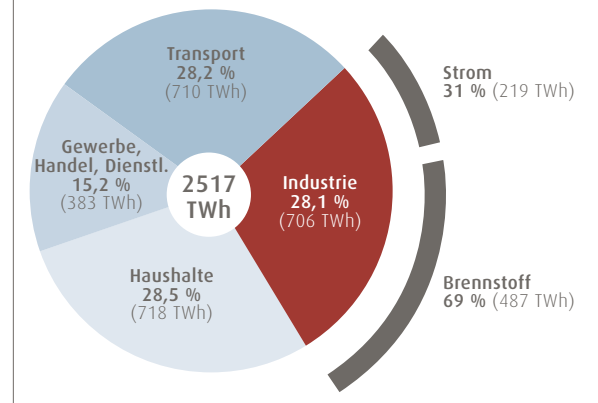
Die Neuregelung des Spitzenausgleiches bietet dabei die Gelegenheit, effektive Anreize für Effizienzfortschritte in der Industrie zu setzen!

Die Industrie ist für rund ein Drittel des gesamten Endenergieverbrauchs und für mehr als 40% des Stromverbrauchs in Deutschland verantwortlich. Gleichzeitig bestehen gerade hier noch enorme Einsparpotenziale, selbst in energieintensiven Industrien.

Je mehr Vergünstigungen es jedoch gibt und je geringer der effektiv zu zahlende Energiepreis für einzelne Unternehmen ist, desto niedriger sind die Anreize, Energie-sparmaßnahmen zu ergreifen. Dieser Negativanreiz sollte durch entsprechende, wirksame Energieeffizienz-vorgaben zumindest kompensiert werden.

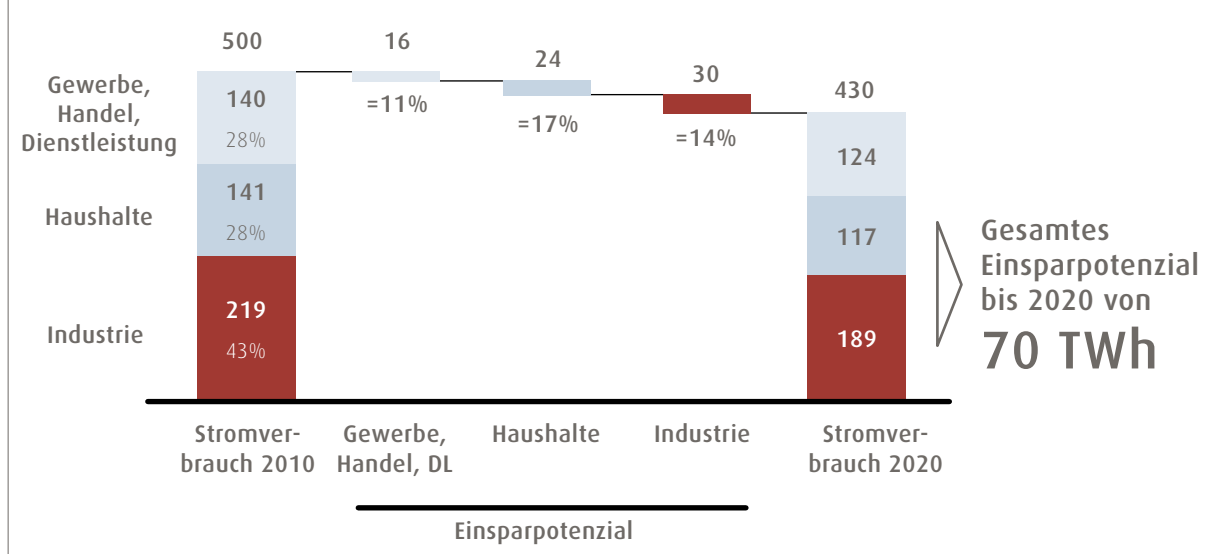
So würde gleichzeitig der für die Erreichung der Energie-ziele notwendige Beitrag zum Wohle aller Energieverbraucher sichergestellt.

Endenergieverbrauch in Deutschland 2010 (TWh/Jahr): Die Industrie verbraucht ein Drittel der Energie



Quelle: AG Energiebilanzen (2011)

Stromeinsparpotenziale bis 2020 (TWh): Die Industrie kann mindestens 14 % einsparen



Quelle: DENEFF (2011), AG Energiebilanzen (2011)

Die Bundesregierung legt Gesetzentwurf mit Effizienzzielen vor, die lediglich „business as usual“ Entwicklung darstellen

Die Bundesregierung hat nun einen Vorschlag zur Neuregelung des Spitzenausgleiches vorgelegt. Wesentliche Inhalte sind:

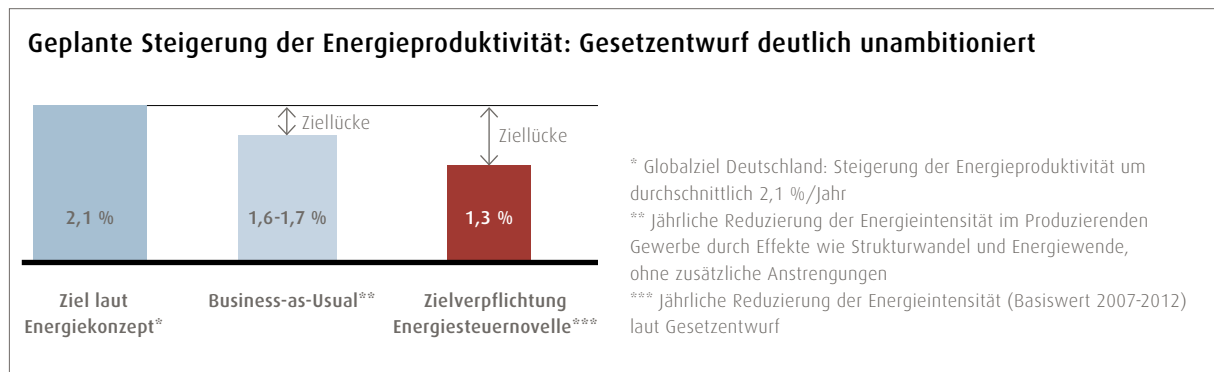
- Begünstigte Großunternehmen müssen Energiemanagementsysteme einführen, bei KMU reichen Energieaudits.
- Das Produzierende Gewerbe in Deutschland (über 100.000 Betriebe) muss seine Energieintensität jährlich um rund 1,3 % gegenüber dem Jahresdurchschnitt in den Jahren 2007-2012 reduzieren, damit die besonders energieintensiven Unternehmen (über 20.000 Betriebe) weiterhin die Begünstigung erhalten.

Die Zielvorgaben, welche das Herzstück des Vorschlages bilden sollten, sind jedoch deutlich zu schwach, da Effizienzfortschritte über das gesamte Produzierende Gewerbe einschließlich Energiewirtschaft und nicht

etwa nur für die begünstigten Unternehmen gemessen werden. Im Produzierenden Gewerbe werden durch technischen Fortschritt, Strukturwandel und Energie-wende allein bis zu 1,7 %* Effizienzsteigerungen als „business as usual“ erreicht. Folglich wird der Zielwert von 1,3 % auch bei „weiter wie bisher“ ohne zusätzliche Effizienzinvestitionen erreicht.

Insgesamt wird der im Gesetzesentwurf vorgesehene Effizienzindikator (Energieverbrauch je Produktionswert) aufgrund der oben genannten Effekte von wissenschaftlichen Experten weitestgehend als ungeeignet erachtet, um tatsächliche Effizienzverbesserungen anzuzeigen zu können.

*eigene Berechnungen, European Commission (2009), Prognos/EWI/GWS (2010), Umweltbundesamt (2009)



Schlussfolgerungen: Der Gesetzentwurf zum Spitzenausgleich verfehlt die Chance, einen guten Beitrag zur Energiewende zu leisten



Der Spitzenausgleich betrifft einen relevanten Teil des Produzierenden Gewerbes. Die Neuregelung des Spitzenausgleiches im Energie- und Stromsteuergesetz muss daher zumindest als Chance genutzt werden, um effektive Anreize für mehr Energieeffizienz in der Industrie zu setzen. Sonst dreht sich die Politik im Kreis!



Dem Bund entstehen durch den Spitzenausgleich Mindereinnahmen von insgesamt 2,3 Mrd. Euro. Eine effektive Nutzung dieses Instrumentes auch zu klimapolitischen Zwecken ist daher unabdingbar, um den Fehlanreiz beim Energieverbrauch zu kompensieren.



Die im Gesetzentwurf enthaltenen Zielwerte von rund 1,3 % Effizienzsteigerung pro Jahr liegen selbst unter den „business-as-usual“ Entwicklungen. Diese Zielwerte verlangen keine zusätzlichen Anstrengungen von der Industrie, da Effizienzsteigerungen von bis zu 1,7 % als „business-as-usual“ Entwicklung prognostiziert werden.



Um Konjunktur- und Strukturwandeleffekte aus der Zielformulierung auszuschließen, sollte der Spitzenausgleich an echte Effizienzverbesserungen z.B. durch technische Maßnahmen geknüpft werden. Nur so kann die Erreichung der Effizienzziele der Bundesregierung und damit das Gelingen der Energiewende sichergestellt werden.

Quellen

Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (2011): Auswertungstabellen zur Energiebilanz für die Bundesrepublik Deutschland 1990 bis 2010

Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (2012): Ausgewählte Effizienzindikatoren zur Energiebilanz Deutschland. Daten für die Jahre 1990 bis 2011

Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2011): Dreiundzwanzigster Subventionsbericht. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2009 bis 2012.

DENEFF (2011): 10 Punkte Sofortprogramm – wirtschaftlicher und schneller Atomausstieg durch Energieeffizienz

DIW Berlin/ CPI/ Fraunhofer ISI (2011): Untersuchung des Energiesparpotentials für das Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013ff zu den Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer

European Commission (2009): EU Energy Trends 2030. Update 2009

Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (IREES) (2011): Untersuchung des Energieeinsparpotentials für ein Nachfolgemodell ab dem Jahr 2013ff zu Steuerbegünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft bei der Energie- und Stromsteuer

Prognos AG (2011): Untersuchung einer Nachfolgeregelung zur Energie- und Stromsteuerentlastung

Prognos AG/Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln (EWI)/Gesellschaft für Wirtschaftliche Strukturforschung (GWS) (2010): Energieszenarien für ein Energiekonzept der Bundesregierung (Szenario II B)

Roland Berger (2011): Effizienzsteigerung in stromintensiven Industrien

Statistisches Bundesamt (destatis) (2011): Statistisches Jahrbuch 2011.

Umweltbundesamt (2009): Politiksznarien für den Klimaschutz V

Impressum

Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft e.V. (FÖS) – Green Budget Germany

Schwedenstraße 15a | 13357 Berlin | Fon: +49 30 76 23 991-30 | Fax: +49 30 76 23 991-59 | Email: foes@foes.de

Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF)

Kirchstraße 21 | 10557 Berlin | Fon: + 49 30 36 40 97-01 | Fax: +49 30 36 40 97-42 | Email: info@deneff.org

Design, Konzeption, Gestaltung:

peppermint werbung berlin GmbH | www.peppermint.de

Fotos:

Schmüttel/PIXELIO, Lars Haberl/PIXELIO